

Asylpaket I

seit dem 23.10.2015 in Kraft (Quelle: Pro Asyl – 04.02.2016)

Längerer Verbleib in Erstaufnahmeeinrichtungen: Arbeitsverbot und Sachleistungen

Asylbewerber/innen sollen bis zu sechs Monate in Erstaufnahmeeinrichtungen verbleiben (§ 47 Asylgesetz). Für die Dauer des Verbleibs wird auch die Residenzpflicht auf bis zu sechs Monate erhöht. Während sie in der Erstaufnahmeeinrichtung sind, dürfen sie nicht arbeiten. Neu ist zudem, dass das soziokulturelle Existenzminimum als Sachleistungen statt Bargeld ausgegeben werden soll, wobei dies den Bundesländern und Kommunen frei steht – es ist zu erwarten, dass nicht in allen Bundesländern Sachleistungen ausgegeben werden, da es sich hierbei um einen hohen bürokratischen Aufwand handelt.

Neue „sichere Herkunftsstaaten“

Durch das Gesetz wurden **Albanien, Kosovo und Montenegro** als sogenannte „sichere Herkunftsstaaten“ eingestuft. Abschiebungen von Personen, die nicht als Flüchtlinge anerkannt sind und aus diesen Staaten kommen, können jetzt schneller durchgeführt werden. Das Gesetz hat einen Spurwechsel vollzogen: Kommt ein/e Asylbewerber/in aus einem „sicheren Herkunftsstaat“ wirkt sich dies nicht nur auf das Asylverfahren und die Abschiebung aus, sondern hat mittlerweile noch andere Folgewirkungen: So müssen Personen aus „sicheren Herkunftsstaaten“ bis zum Abschluss ihres Asylverfahrens oder ihrer Abschiebung in den Erstaufnahmeeinrichtungen verbleiben, d.h. wenn nötig auch über sechs Monate hinaus. Falls ihr Antrag auf Asyl nach dem 31.08.2015 abgelehnt wurde, erhalten sie ein unbefristetes Arbeitsverbot (§ 60a Abs. 6 Nr. 3 Aufenthaltsgesetz).

Leistungskürzungen

Einer der Hauptkritikpunkte an dem Gesetz sind die neuen Möglichkeiten zur Leistungskürzung des soziokulturellen Existenzminimums und weiterer Leistungen nach § 1a Asylbewerberleistungsgesetz. Neu sind Leistungseinschränkungen für Personen,

- für die ein Ausreisetermin oder eine Ausreisemöglichkeit konkret feststeht, bspw. der Abschiebeflug konkret per Ticket gebucht wurde. Die Leistungen können einen Tag nach dem Ausreisetermin gekürzt werden, es sei denn die Ausreise konnte aus Gründen, die sie nicht zu vertreten haben, nicht angetreten werden.
- für diejenigen, bei denen eine Abschiebung aus von „ihnen selbst zu vertretenden Gründen“ nicht durchgeführt werden konnte, bspw. weil ihnen vorgeworfen wird, keine Identitätsdokumente vorgelegt zu haben. Nach Schätzungen von PRO ASYL trifft dies auf den überwiegenden Teil der Geduldeten zu. Folge kann also sein, dass nahezu alle Geduldeten künftig ca. um 40 % gekürzte Leistungen erhalten, da das soziokulturelle Existenzminimum nicht mehr gewährt wird. Dies ist ganz offensichtlich nicht mit der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts v. 18. Juli 2012 vereinbar.
- für jene Asylsuchenden, die über das Hot-Spot Verteilungssystem auf einen EU-Mitgliedstaat umverteilt wurden und diesen nach Deutschland hin verlassen haben.

Abschiebungen ohne Ankündigung

Personen, die abgeschoben werden sollen, darf der Termin ihrer Abschiebung nicht mehr genannt werden (§ 59 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz). Sie müssen befürchten, jederzeit abgeschoben werden zu können.

Öffnung der Integrationskurse

Für Asylbewerber/innen, bei denen ein „rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist“, ist die Zulassung zu Integrationskursen bereits während des Asylverfahrens möglich (§ 44 Aufenthaltsgesetz). Laut Bundesagentur für Arbeit umfasst dies aber nur Personen aus Syrien, Irak,

Iran und Eritrea. Begrenzt wird die Möglichkeit dadurch, dass sie nur im Rahmen verfügbarer Kursplätze gilt.

Änderungen in der Beschäftigungsverordnung

Auch beim Zugang zum Arbeitsmarkt hat sich einiges verändert. Staatsangehörige aus Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kosovo, Mazedonien, Montenegro und Serbien können von 2016 bis 2020 Zustimmungen zur Ausübung jeder Beschäftigung erteilt werden. Jedoch: Sie müssen den Antrag auf Zustimmung zur Beschäftigung in der deutschen Auslandsvertretung in ihrem Herkunftsstaat stellen (§ 26 Beschäftigungsverordnung). Die Zustimmung darf nicht erteilt werden, wenn die Person in den letzten 24 Monaten vor der Antragsstellung Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz bezogen hat. Dies gilt nicht für Antragsteller, „die nach dem 1. Januar 2015 und vor dem 24. Oktober 2015 einen Asylantrag gestellt haben, sich am 24. Oktober 2015 gestattet, mit einer Duldung oder als Ausreisepflichtige im Bundesgebiet aufgehalten haben und unverzüglich ausreisen.“

Verteilung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen

Ebenfalls beschlossen ist die Verteilung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen (UMF). Mussten sie zuvor durch das Jugendamt am Ort ihrer Einreise in Obhut genommen werden, können sie jetzt bundesweit auf andere Kommunen verteilt werden. Bei der Verteilung soll ihr Kindeswohl berücksichtigt werden. PRO ASYL hatte das Gesetz scharf kritisiert.

BAföG-Förderung und Konto-Zulassung

Zwei weitere Änderungen verbessern die Rechtsstellung von Flüchtlingen. Zum 1. Januar 2016 erhalten geduldete Menschen schneller einen Zugang zu Studienförderungen des BAföG. Mussten sie bisher 4 Jahre warten bis sie anspruchsberechtigt sind, sollen sie jetzt nach 15 Monaten Förderungen erhalten können. Die Bundesregierung möchte zudem schnell den Bankkontozugang für Flüchtlinge erleichtern. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) hat bereits jetzt Richtlinien an die Banken ausgegeben, nach denen für eine Bankkontoeröffnung bereits Papiere der Ausländerbehörde ausreichen sollen.

Asylpaket II

Quelle: n-tv.de , jwu/AFP - am 03.02.2016 von der Bundesregierung beschlossen

Familiennachzug

- Das Recht auf Familiennachzug wird für alle Flüchtlinge, die den geringeren Status des sogenannten subsidiären Schutzes haben, für zwei Jahre ausgesetzt. Das wird demnach künftig auch wieder für einen Teil der Syrer gelten, die zuletzt im vereinfachten schriftlichen Verfahren fast ausnahmslos als Bürgerkriegsflüchtlinge nach der Genfer Konvention anerkannt worden waren. Bis 2014 hatte das ausführliche Anhörungsverfahren gegolten, in dem Jahr hatte der Anteil der "subsidiären" Syrer bei rund 13 Prozent gelegen.
- Das Anhörungsverfahren wird aber seit Jahresbeginn wieder angewandt. Damit dürfte auch wieder die Quote der "subsidiären" Flüchtlinge zunehmen. Die SPD erwartet einen Anstieg auf 18 bis 20 Prozent, es könnten aber auch deutlich mehr werden. Im Gegenzug soll bei künftig zu vereinbarenden Kontingenten für die Aufnahme von Flüchtlingen der Familiennachzug vorrangig berücksichtigt werden.

Registrierzentren

- Bundesweit werden wie schon im November vereinbart fünf Registrierzentren eingerichtet, in denen beschleunigte Asylverfahren vorgenommen werden sollen. Gedacht sind sie insbesondere für Flüchtlinge, die aus sicheren Herkunftsstaaten kommen, die einer Wiedereinreisesperre unterliegen, einen Folgeantrag stellen oder ihre Mitwirkung verweigern. In den Zentren sollen die Verwaltungsverfahren innerhalb von einer Woche, Gerichtsverfahren innerhalb von zwei Wochen beendet werden. Währenddessen müssen die Flüchtlinge in der Umgebung der Einrichtung bleiben.

Kosten der Sprach- und Integrationsförderung

- Für die Teilnahme an Sprach- und Integrationskursen sollen die Flüchtlinge einen Anteil von zehn Euro selbst beisteuern.

Beschleunigte Abschiebungen

- Künftig soll strenger kontrolliert werden, ob ein abgelehnter Asylbewerber aus gesundheitlichen Gründen nicht abgeschoben werden kann. Asylbewerber sollen ein Attest künftig unverzüglich vorlegen müssen, und nicht erst kurz vor der Abreise. Auch für die Arztwahl sind Einschränkungen vorgesehen.

Sichere Herkunftsländer

- Die Liste sogenannter sicherer Herkunftsländer soll um die nordafrikanischen Staaten **Algerien, Marokko und Tunesien** erweitert werden. Weil dafür die Zustimmung des Bundesrats erforderlich ist, ließen die Koalitionsspitzen zunächst offen, ob dieser Punkt als Teil des Asylpakets II oder separat geregelt werden soll, um die übrigen Vorhaben nicht zu verzögern. Für eine Mehrheit in der Länderkammer werden auch die Grünen gebraucht, bei denen es starke Vorbehalte gegen weitere sichere Herkunftsländer gibt.
- **Sichere Herkunftsländer sind:** die Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie Albanien, Bosnien und Herzegowina, Ghana, Kosovo, Mazedonien, Montenegro, Senegal, Serbien, Algerien, Marokko und Tunesien.

Integration

- Die SPD will neben der Zuzugsbegrenzung die Integration von Flüchtlingen stärker in den Fokus rücken. Dazu gibt es verschiedene Positionspapiere der Parteispitze, der Bundestagsfraktion sowie SPD-regierter Länder. Konkret geht es um Milliarden-Investitionen in mehr Kita-Plätze, zusätzliche Stellen für Erzieher und Lehrer sowie eine bessere Förderung von Spracherwerb, Ausbildung und Arbeitsvermittlung. Zudem soll der Wohnungsbau massiv verstärkt werden, um einen Verdrängungswettbewerb zwischen Flüchtlingen und anderen Wohnungssuchenden zu vermeiden. Von Seiten der SPD ist dazu von einem Asylpaket III die Rede. Die Länder dringen für die Integration auf zusätzliche Milliardenhilfen vom Bund.

Anteil Kinder und Frauen Quelle: n-tv.de , Unicef 03.02.2016

Menschenrechtler machen die Bundesregierung dafür verantwortlich, dass immer mehr Frauen und Kinder die gefährliche Überfahrt aus der Türkei nach Griechenland wagen. Auch das Kinderhilfswerk kritisiert die geplante Einschränkung des Familiennachzugs. Viel war im vergangenen Jahr von den jungen Männern die Rede, die ohne Frau und Kinder aus Syrien, dem Irak oder Afghanistan nach Deutschland kamen. Tatsächlich waren unter den **Asylantragstellern 69,2 Prozent Männer**. Allerdings hatten viele Flüchtlinge gehofft, ihre Familien nachholen zu können. "Das machen alle Flüchtlinge so", wissen Menschen, die mit Flüchtlingen arbeiten. "Einer geht vor, die anderen kommen nach."

Mittlerweile sind mehr Frauen und Kinder auf der Flucht nach Europa als Männer. 36 Prozent derer, die die gefährliche Überfahrt von der Türkei nach Griechenland riskierten, seien Kinder, teilte das UN-Kinderhilfswerk Unicef mit. Diese Zahl könne sogar noch höher sein, so Unicef, da viele Kinder ihr Alter verschwiegen. "**Kinder und Frauen machen jetzt fast 60 Prozent der Flüchtlinge und Migranten aus**, die die Grenze von Griechenland nach Mazedonien überqueren."

Das Deutsche Kinderhilfswerk warf der Bundesregierung vor, die Rechte von Kindern einem politischen Aktionismus zu opfern, da die Aussetzung des Familiennachzugs auch für Minderjährige gilt, die ohne Eltern nach Deutschland kommen. "Es ist bereits nach derzeitiger Rechtslage für viele unbegleitete Flüchtlingskinder nahezu unmöglich, ihre Eltern in die Bundesrepublik Deutschland nachzuholen", sagte Thomas Krüger, der Präsident des Verbandes. Eine Aussetzung des Familiennachzugs für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge mit subsidiärem Schutzstatus lege der Integration der Kinder "weitere Steine in den Weg". Nötig sei ein Ausbau der Rechtsansprüche, keine Einschränkungen.

Auch Pro Asyl kritisierte die Einschränkung des Familiennachzugs. Dies werde den derzeitigen Trend verstärken, dass Kleinkinder, Kinder und Frauen sich auf die lebensgefährliche Fluchtroute und in die Hände von Schleusern begeben, so die Organisation. "Mit dieser Politik unterläuft die Bundesregierung ihren selbstgestellten Anspruch auf eine zügige Integration in Deutschland", sagte auch die Generalsekretärin von Amnesty International in Deutschland, Selmin Caliskan.